

stuhl gestürzt, den unrechtmäßig abgesetzten Ignatius wieder eingeführt und damit die Verbindung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche wieder hergestellt. Weil aber der heuchlerische Photius noch immer Anhang hatte, hielt es der Kaiser für nöthig, durch ein neues allgemeines Concil die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, und schickte darum eine Gesandtschaft an den Papst, damit er zur beabsichtigten Synode seine Stellvertreter sende. Die päpstlichen Legaten führten den Vorstoß. Photius und einige seiner Anhänger wurden als abgesetzt erklärt. In der letzten der zehn Sitzungen wurden 27 Canones verkündigt, von denen sich ein Theil auf Photius und seine Anhänger, sowie auf die in der byzantinischen Kirche eingerissenen Mißbräuche bezog, ein Theil allgemeiner Natur war. Am Schlusse folgte ein sehr ausführliches, dem nicänischen ähnliches Glaubensbekenntniß und die Bestätigung der sieben ersten allgemeinen Concilien. Von den Canones muß der 21. noch besonders berührt werden, da oben kein Bezug darauf genommen ist. Es wurde da bestimmt: „Kein weltlicher Gewalthaber darf einen der fünf Patriarchen unehrenvoll behandeln oder ihn abzusetzen suchen; vielmehr muß man sie hoch ehren, besonders den Papst von Alt-Rom, dann die Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem . . .“ Es wurde also hier zum ersten Mal von Roms Stellvertretern eine Reihenfolge der Patriarchen anerkannt, wozu der von Constantinopel vor den von Alexandrien und die übrigen des Orients gesetzt ist. Es entsprach dieß den damaligen tatsächlichen Verhältnissen. Papst Hadrian II. glaubte wohl aus doppeltem Grunde dem Patriarchen von Constantinopel die zweite Stelle zuerkennen zu sollen: einmal, weil die Hoffnung längst geschwunden war, den alten Glanz der unter ungläubigen Fürsten stehenden orientalischen Patriarchen wiederherzustellen, und dann, weil er dadurch den Frieden zwischen Alt- und Neu-Rom am besten glaubte bestiegeln zu können. „Was Leo I. dem Anatolius, was noch Nicolaus den Griechen verweigert hatte, schien dem schwergeprüften und den Päpsten so ergebenden Ignatius jetzt als doch in der Macht der Thatfachen begründet zugestanden werden zu dürfen“ (Hergenröther, R.-G. I, 676; vgl. über die Synode selbst desselben Schrift: Photius II, 63 ff., und Hefele IV, 384 ff.).

B. Particular-Synoden. 1. Im J. 382 versammelten sich Anfangs des Sommers fast ganz dieselben Bischöfe, welche dem zweiten allgemeinen Concil angewohnt, um dem Wunsche der Synode von Aquileja gemäß die unter den Orthodoxen selbst vorhandenen Streitigkeiten zu entscheiden. Das wichtige Glaubensbekenntniß dieser Synode wird vielfach irrig der zweiten allgemeinen Synode zugeschrieben und hat insofern öcumenischen Charakter, als es, obgleich nur von der orientalischen Kirche aufgestellt, doch den consensus fidei omnium orbis ecclesiarum

constatirt. Ebenso hat diese Synode wenigstens zwei Canones aufgestellt, welche irrthümlicher Weise gleichfalls unter die des zweiten allgemeinen Concils als n. 5 und 6 aufgenommen worden sind (Hefele II, 37 ff.).

2. Die wichtigste ist die trullamische Synode vom Jahre 692, von Justinian II. berufen. Die noch nicht allseitig aufgehellten Vorgänge vor und bei der sechsten allgemeinen Synode hatten zwischen Griechen und Lateinern eine mehrfache Verstimmung zurückgelassen, welche in dieser trullamischen Synode ihren Ausdruck fand. Sie sollte den im Orient noch immer vorhandenen Widersachern gegenüber das sechste allgemeine Concil bestätigen und zugleich die in der fünften und sechsten allgemeinen Synode versäumte Disciplinargesetzgebung nachholen. Deshalb wurde dieselbe synodus quinisexata, *συνodus πενδεκάτη*, genannt und von späteren Griechen oft mit dem sechsten allgemeinen Concil verwechselt, zumal da viele Theilnehmer desselben auch hier, und zwar am nämlichen Orte, versammelt waren. Die Lateiner erklärten sich von Anfang an gegen diese Synode und nannten sie *spottend erratica*. Ihre 102 Canones erstrecken sich über fast alle Punkte der Kirchenverfassung und der Disciplin im engeren Sinne, sowie auch auf einige Theile des Cultus der orientalischen Kirche. Sie sind theilweise von einem der occidentalischen Kirche feindseligen Geiste eingegeben und schärften wesentlich die disciplinären Differenzen beider Kirchen, so daß es den Anschein gewinnt, als ob die Bischöfe dieser Synode in ihrem Aerger über das unbestreibbare Uebergewicht der römischen Kirche in Glaubensfragen oder doch in Sachen der äußeren Kirchenzucht ein Recht auf absolute Selbständigkeit geltend machen und sich durch den Tadel lateinischer Gebräuche, wie des Priester-Eölibats, des Fastens am Sonnabend u. dgl., gleichsam für jene der griechischen Eitelkeit lästige Ueberlegenheit hätten rächen wollen (Hefele III, 328 ff.).

3. Photius (s. d. Art.) hielt mehrere Aftersynoden, denen er das Ansehen von öcumenischen geben wollte. So hielt er 861 in der Apostelkirche in Gegenwart des Kaisers mit 318 Mitgliefern eine Synode, welche nach der Verurtheilung des Ignatius und der Anerkennung des Photius als legitimen Patriarchen 17 Canones erließ, meist auf das Mönchswesen sich beziehend. Diese Synode, *Primo-secunda* genannt, ward in einem kaiserlichen Schreiben mit der ersten nicänischen verglichen und als öcumenisch gepriesen, vom Papste aber eine Räubersynode genannt (Hefele IV, 241 ff.). — Eine andere veranstaltete er mit seinen zahlreichen Anhängern im Jahre 867, die durch angebliche Stellvertreter der orientalischen Patriarchen das Ansehen einer öcumenischen erhalten sollte, und deren Hauptaufgabe war, den Papst Nicolaus zu verurtheilen (Hefele IV, 356 ff.). Im J. 879 hielt er eine noch stärker besuchte Synode, welche bei den schismatischen Griechen an die Stelle der achten